

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Die Wählergruppe trägt den Namen „Wählergemeinschaft in Buchholz“ mit der Abkürzung „WiB“ und hat ihren Sitz in Buchholz mit der Anschrift des jeweiligen 1. Vorsitzenden.

§ 2 Zweck

Die Wählergemeinschaft in Buchholz ist ein Zusammenschluss von unabhängigen, unparteiischen Einwohnern der Gemeinde Buchholz.

Ihre Ziele sind ausschließlich darauf gerichtet, im Rahmen der demokratischen Ordnung an der politischen Willensbildung auf Kommunalebene mitzuwirken. Zu diesem Zweck beteiligt sie sich mit eigenen Wahlvorschlägen an Kommunalwahlen. Durch Aufstellung parteipolitisch nicht gebundener Bürger zu den Kommunalwahlen will die WiB Voraussetzungen schaffen, die Interessen aller Bürger der Gemeinde Buchholz wahrzunehmen und der Allgemeinheit zu dienen.

Die WiB ist eine Wählergruppe im Sinne des § 21 NKWG.

§ 3 Grundsätze

Die WiB arbeitet uneigennützig zum Wohle der Bürger auf der Basis der freiheitlich demokratischen Grundordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch zweckgerichtete Informationen und Unterstützung in den Belangen der Bürger und Mitwirkung in den kommunalpolitischen Gremien der Gemeinde/Samtgemeinde.

Jeder interessierte Bürger, der parteipolitisch nicht gebunden ist, kann in der WiB mitarbeiten und/oder Mitglied werden.

Die WiB kandidiert auf Gemeinde/Samtgemeindeebene.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Mitglied der WiB kann jede Person im wahlfähigen Alter werden. Das Mindestalter für den Eintritt ist 16 Jahre.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Bei Ablehnung ist der Einspruch zugelassen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

Der Beitritt ist kostenlos. Die WiB finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Der Mitgliedsbeitrag beträgt ein Euro pro Monat und Mitglied. Die Beitragspflicht beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Der Beitrag wird einmal jährlich bis spätestens zum 30.06. eines jeden Jahres mit Einzugsermächtigung durch die Kassiererinnen/die Kassierer eingezogen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann jederzeit schriftlich beim Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es gegen die Satzung der WiB verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung. Dem betroffenen Mitglied muss vorher die Möglichkeit der Anhörung gegeben werden. Die Gründe für den Ausschluss sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Einspruch gegen diese Entscheidung ist nicht zulässig.

§ 6 Organe

Organe der Wählergemeinschaft in Buchholz sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Willensbildungsorgan der WiB und besteht aus den Mitgliedern der WiB.

Sie kann einzelne Aufgaben auf den Vorstand übertragen.

Die Mitgliederversammlung ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder nach Absprache von seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter nach Bedarf mit einer Frist von 7 Tagen einzuberufen.

Dazu sind alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.

Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder oder 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen.

Jährlich muss im 1. Quartal eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einberufen werden. Sie hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu enthalten:

- Feststellung der form- und fristgerechten Ladung
- Genehmigung der Tagesordnung
- Jahresbericht des Vorsitzenden
- Bericht der Kassiererin/des Kassierers
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Diskussion der Mitglieder zu den Berichten
- Wahl eines Versammlungsleiters
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Entscheidungen:

- Beschluss und Änderung der Satzung
- Wahl des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes und der Kassiererin/des Kassierers
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Entscheidung nach Punkt 3
- Aufstellung der Kandidaten für die Wahl

Soweit in der Satzung nicht anderes bestimmt ist, erfolgen Abstimmung und die Beschlussfassung durch die einfache Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden
- mindestens einer Stellvertreterin / einem Stellvertreter
- einer Kassiererin / einem Kassierer
- der Schriftführerin / dem Schriftführer
- einer Pressesprecherin / einem Pressesprecher

Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren.

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der WiB. Er trifft seine Entscheidungen im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, den Bestimmungen dieser Satzung und der gesetzlichen Vorschriften.

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Wenn ein Vorstandsmitglied es verlangt, sind sie vom Vorsitzenden unverzüglich mit mindestens 3-tägiger Ladungsfrist einzuberufen.

Mitgliedern steht die Teilnahme an diesen Sitzungen offen.

Die Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die Aufgabenverteilung des Vorstandes erfolgt durch Beschlussfassung des Vorstandes.

Der Vorstand ist zur uneingeschränkten Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung verpflichtet.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der WiB. Ihm obliegen die Verwaltung des Vermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die KassiererIn/der Kassierer verwaltet die Kasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.

Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können innerhalb der Amtszeit aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.

Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder übernehmen die übrigen Vorstandsmitglieder deren Aufgaben bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 9

Rechnungsprüfer

In jeder Mitgliederversammlung, in denen Wahlen zum Vorstand stattfinden, werden zwei Rechnungsprüfer gewählt.

Sie dürfen nicht dem Vorstand der WiB angehören und nicht Familienmitglieder eines Vorstandsmitgliedes sein.

Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit die Buchführung einzusehen sowie alle Belege über Einnahmen und Ausgaben zu prüfen.

Über Anlässe und Ergebnisse ihrer Prüfertätigkeit berichten die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer in der Jahreshauptversammlung.

§ 10

Niederschriften, Beurkundung von Beschlüssen

Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Genehmigung der Niederschrift erfolgt in der nächstfolgenden Sitzung.

§ 11 Wahlbewerber

Wahlbewerber der WiB können nur Mitglieder der Gemeinschaft sein. Sie müssen sich vor der Kandidatur verpflichten, im Falle ihrer Wahl

- die Ziele der WiB zu vertreten,
- eine gemeinsame Gruppe zu bilden und an den Gruppensitzungen teilzunehmen,
- die Mitgliederversammlung über ihre Arbeit zu informieren und
- Anregungen und Wünsche der Mitglieder entgegenzunehmen.

Die WiB wählt ihre Kandidaten für die Wahlen in einer Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat danach die Wahlvorschlagsliste beim Wahlvorstand der Samtgemeinde Eilsen ordnungs- und fristgemäß einzureichen.

Die WiB Gemeinderats-/Samtgemeinderatsmitglieder unterliegen keinem Fraktionszwang. Sie handeln in eigener Verantwortung und orientieren sich ausschließlich am Gemeininteresse der Bürger.

§ 12 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann durch Beschlussfassung der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 13 Rechtliche Vertretung

Die WiB wird durch ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden bzw. deren/dessen Vertreterin/Vertreter in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

§ 14 Haftung der Mitglieder

Die Haftung der Mitglieder ist auf den jeweiligen Anteil am Vereinsvermögen beschränkt. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Vermögen für die durch die WiB entstandenen Verbindlichkeiten.

§ 15 Auflösung der WiB

Die Auflösung der Gemeinschaft kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Auflösung und die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 7. Februar 2007 in Kraft.

Buchholz, den 7. Februar 2007

gez. Rolf Milewczek
(Versammlungsleiter)

gez. Gudrun Spiller
(Schriftführer)

Diese Satzungsausfertigung enthält die beschlossenen Änderungen der Mitgliederversammlungen vom 1.6.2010, 6.6.2013 und 19.5.2015.

Buchholz, 19.05.2015